

ROHO Container- und Fahrzeugbau GmbH, 85137 Walting

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 1)

1. Mietzeit, Kündigung

- 1.1 Das auf unbestimmte Dauer geschlossene Mietverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung der jeweiligen Mindestmietzeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden.
- 1.2 Das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietverhältnis ist vorzeitig nicht kündbar. Es kann auf Antrag des Mieters mit Zustimmung des Vermieters verlängert werden. Wird der Zeitraum der Verlängerung nicht bestimmt, so gilt das Mietverhältnis als bis auf unbestimmte Dauer verlängert, mit der Folge der Kündigungsregelung gem. Ziff. 1.1 Satz 2. Der § 568 BGB findet keine Anwendung.
- 1.3 Die vorzeitige Rückgabe von Mietobjekten entbindet nicht von der Zahlung des vollständigen Mietzinses. Ziff. 2.2 Satz 4 findet entsprechend Anwendung. Erklärt sich der Vermieter mit einer vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses einverstanden, so hat der Mieter den erhöhten Mietzins zu entrichten, der nach der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters zu entrichten gewesen wäre, wenn das Mietverhältnis von vornherein nur auf die tatsächliche Mietdauer gerichtet gewesen wäre.
- 1.4 Vorbehaltlich einer entgegenstehenden Vereinbarung endet die Mietzeit frühestens mit der tatsächlichen Übernahme des Mietgegenstandes durch den Vermieter an der vereinbarten Empfangsstelle oder mit Übergabe auf dem Betriebsgelände des Vermieters, falls die Rücklieferung durch den Mieter zu erfolgen hat.
- 1.5 Das Recht auf vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dem Vermieter steht insbesondere ein Recht auf fristlose Kündigung zu, wenn ein außergerichtliches oder gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Vermieters beantragt oder eröffnet wird, oder der Mieter gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 3.3 S.3, 4.4., 4.4 Satz 2, 4.13 verstößt, oder ein Fall der Ziff. 2.2. eintritt.

2. Mietzins, Kautio

- 2.1 Der Mietzins für den ersten Monat bzw. für die fest vereinbarte Mietzeit, falls diese kürzer als einen Monat ist, sowie die An- und Rücklieferungskosten, Krangebühren und Montagekosten sind vor Beginn der Mietzeit und vor Anlieferung durch den Vermieter bzw. Abholung durch den Mieter zur Zahlung fällig. Dem Vermieter steht insofern ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die weiteren Mietzinszahlungen sind jeweils monatlich im Voraus fällig.
- 2.2 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages nach schriftlicher Mahnung länger als 14 Kalendertage im Rückstand oder wurde ein vom Mieter gegebener Scheck nicht eingelöst, so ist der Vermieter nach vorheriger Mahnung berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietobjekt zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind. Der Vermieter ist daneben berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.
- 2.3 Unabhängig davon, hat der Mieter bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten, sofern er nicht einen geringeren Verzugsschaden des Vermieters nachweist. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
- 2.4 Eine Aufrechnung seitens des Mieters ist nur zulässig, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. An- und Rücklieferung

- 3.1 Der Vermieter haftet nicht für bei Abholung im Mietobjekt vorhandene Gegenstände. Das gleiche gilt für die auf Veranlassung des Mieters erfolgte Umsetzung der Mietobjekte.

ROHO Container- und Fahrzeugbau GmbH, 85137 Walting

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 2)

- 3.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen einer der Parteien ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Es obliegt dem Mieter dafür zu sorgen, daß zum vereinbarten Übergabetermin eine von ihm zur Erstellung eines Abnahmeprotokolls autorisierte Person am Übergabeort anwesend ist. Genügt er dieser Obliegenheit nicht, so gilt der ordnungsgemäße Zustand der Mietsache als genehmigt.
- 3.3 Bei Anlieferung bzw. Abholung durch den Vermieter obliegt es dem Mieter dafür zu sorgen, daß das Mietobjekt an der vereinbarten Empfangsstelle ohne weiteres Zutun des Vermieters von diesem ordnungsgemäß aufgestellt bzw. transportfähig abgeholt werden kann, ohne daß Dinge geschädigt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Mieter bereitzustellen. Kommt der Mieter dieser Mitwirkungspflicht schuldhaft nicht nach oder verweigert oder vereitelt er die Übernahme des Mietgegenstandes und ist es dem Vermieter deshalb nicht möglich, den Mietgegenstand an der vereinbarten Empfangsstelle abzuladen bzw. aufzustellen, ist der Vermieter berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Sämtliche durch diese fehlgeschlagene oder verzögerte Anlieferung anfallenden Kosten, insbesondere Wartezeiten des Vermieters, hat der Mieter zu tragen.

4. Mietgegenstand

- 4.1 Die Übergabe des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt in gereinigtem und ordnungsgemäßen Zustand. Zeigt sich nach Übergabe ein Mangel, so hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter diesen Mangel anzuzeigen.
- 4.2 Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch den Mieter wegen des Mietgegenstandes oder wegen Verzuges des Vermieters mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen. Es sei denn, den Vermieter trifft der Vorsatz grober Fahrlässigkeit.
- 4.3 Darüberhinaus steht dem Mieter nur dann ein Minderungsrecht zu, wenn dieser den Mangel unverzüglich rügt und es der Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, innerhalb einer angemessenen Zeit durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung Abhilfe zu schaffen, es sei denn, die Gebrauchstauglichkeit des Mietobjektes ist ganz oder wesentlich eingeschränkt. Bei offensichtlichen Mängeln ist darüberhinaus ein Minderungsrecht ausgeschlossen, wenn der Mieter diesen Mangel nicht innerhalb 2 Tagen nach Übernahme rügt. Rügt der Mieter ihm bekannte Mängel nicht bei der Übernahme, so gilt der Mangel als genehmigt.
- 4.4 Der Mieter darf das Objekt nur zu dem vereinbarten Zweck und nur an dem vereinbarten Ort verwenden. Die Verbringung an einen anderen, als den vereinbarten Ort ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Das gleiche gilt für eine Untervermietung sowie für eine Gebrauchsüberlassung an Dritte. Ein entgegenstehendes Verhalten berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung. Ziff. 2 Satz 4 findet dann entsprechende Anwendung.
- 4.5 Solange sich der Mietgegenstand im Gewahrsam des Mieters befindet, haftet dieser für den Verlust und Beschädigung am Mietgegenstand und für ordnungsgemäße Absicherung und Beleuchtung. Der Mieter haftet ferner für vom Mietobjekt ausgehende Schädigungen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters.
- 4.6 Der Vermieter ist berechtigt, während der normalen Geschäftszeit den Mietgegenstand zu überprüfen. Veränderungen an diesem, insbesondere der Austausch von Schlössern, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Ziff. 1.5 und 2.2 Satz 4 finden Anwendung.

ROHO Container- und Fahrzeugbau GmbH, 85137 Walting

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 3)

- 4.7 Der Mieter hat für sämtliche erforderlichen Anschlüsse des Mietobjektes sowie für deren Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit selbst zu sorgen. Bei Mietobjekten mit Boilern oder Durchlauferhitzern hat er dafür Sorge zu tragen, daß vor dem Anschließen an das Stromnetz das Wasser blasenfrei aus den Wasserhähnen austritt. Bei zusätzlichen Fäkalienbehältern übernimmt der Mieter die Entsorgung. WC- und Waschcontainer sind bei Frostgefahr durchgehend bis zur Übernahme durch den Vermieter zu beheizen.
- 4.8 Das Entfernen oder auch nur teilweise Unkenntlichmachen der Firmenwerbeschilder des Vermieters an dem Mietobjekt ist unzulässig.
- 4.9 Unabhängig von der Verpflichtung des Mieters, Störungen und Mängel dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, obliegen dem Mieter kleine Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die einen Betrag von 125,00 DM nicht überschreiten.
- 4.10 Der Mieter verpflichtet sich zum pfleglichen und schonenden Umgang mit der Mietsache. Insbesondere verpflichtet er sich zur regelmäßigen Wartung und Reinigung.
- 4.11 Wird das Mietobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB, ohne daß das Mietobjekt Bestandteil des Grundstückes oder des Gebäudes wird. Das Mietobjekt zählt nicht zu den diendenden Gegenständen im Sinne des § 98 BGB.
- 4.12 Der Mieter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß der Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, geschützt wird und hat den Vermieter unverzüglich über solche Zugriffe zu unterrichten. Die Kosten von daraus resultierenden Abwehrmaßnahmen trägt der Mieter.
- 4.13 Der Mieter hat das Mietobjekt gegen Beschädigungen, Zerstörung und Untergang zu versichern sowie eine Haftpflichtversicherung für die Zeit abzuschließen, in der er das Mietobjekt in Gewahrsam hat. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Versicherungsschutz unverzüglich nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so kann der Vermieter nach Bestimmung einer angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos kündigen. Die Einhaltung öff.-rechtl. Bestimmungen und Auflagen obliegt dem Mieter, der auch eventuell anfallende öff.-rechtl. Absagen zu tragen hat.

5. Rückgabe

Der Mietgegenstand ist nach der Beendigung der Mietzeit in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die endgültige Überprüfung des Mietgegenstandes seitens des Vermieters erfolgt auf dem Betriebsgelände des Vermieters. Wird das Mietobjekt in einem nicht mehr vertragsmäßigem Zustand zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen, Reinigungsarbeiten etc. unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist. Diese Arbeiten werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters ausgeführt. Dem Mieter obliegt der Beweis, die Mietsache im vertrags- und ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben zu haben. Nach Überprüfung auf dem Betriebsgelände des Vermieters ist auf Verlangen einer der beiden Parteien ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

6. Kauf

Wird zwischen den Parteien ein Kaufvertrag geschlossen, so verbleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der nachstehend als Vorbehaltsware bezeichneten Gegenstände sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer widerruflich die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

ROHO Container- und Fahrzeugbau GmbH, 85137 Walting

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 4)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabenansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt – soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag. Sollte zwischen den Parteien über den ursprünglich gemieteten Gegenstand ein Kaufvertrag geschlossen werden, so wird bereits jetzt vereinbart, daß der Kaufgegenstand verkauft wird wie besichtigt und unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung.

7. Schlußbestimmungen

- 7.1 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, eine einverständliche Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung soweit als möglich entspricht.
- 7.3 Erfüllungsort ist Walting. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Ingolstadt.

Walting, 07.07.1999